



Gemeinde Tiefenbach

Deckblatt Nr. 4 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Tiefenbach

Planverfasser:



Gemeinde Tiefenbach

Ludwig Prögler
1. Bürgermeister

Hauptstraße 33
93464 Tiefenbach
Tel.: 09673/92 21-0
E-mail. poststelle@tiefenbach-opf.de

Planungsstand: 06.02.2024

Inhalt:

	Seite
A. Planteil mit Verfahrensvermerke	
B. Begründung	
1. Einführung	3
1.1 Anlass, Begründung, Ziel und Zweck der Planung	
1.2 Planungsgebiet	
1.3 übergeordnete Planungen	
2. Sachbereiche	8
2.1 Lage im Naturraum	
2.2 Verkehrsräumliche Lage	
2.3 Naturschutz- und Landschaftspflege	
2.4 Landwirtschaft	
2.5 Forstwirtschaft	
2.6 Flächen für Schutzmaßnahmen	
3. Umweltbericht	9
3.1 Einführung	
3.2 Bestandserfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	
3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	
3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung	

B. BEGRÜNDUNG

1. EINFÜHRUNG

1.1 Anlass, Begründung, Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Tiefenbach weist Sondergebietsflächen (SO) aus, um den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 Abs. 2 BauNVO „Photovoltaik“ für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet des OTs Stein vor. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Konkreter Anlass für die FNP-Änderung ist die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Teilflächen der Flurstücke 295, 355 und 362/2 der Gemarkung Katzelsried auf einer landwirtschaftlichen Fläche nördlich von Stein durch einen privaten Bauträger.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2023 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 500 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen befinden.

Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaikfreiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen.

Da zur rechtlichen Sicherung im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde Tiefenbach die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Sonnenstrom produziert kein klimaschädliches CO₂ und es werden wertvolle Ressourcen geschont. Der Ausbau der dezentralen Energieversorgung stärkt die regionale Wertschöpfung und unterstützt dadurch den ländlichen Raum nachhaltig. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der Änderung bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, die gegenwärtige Nutzung erfolgt als intensiv genutztes Grünland. Im Norden grenzen Waldränder an den Geltungsbereich, im Osten und Westen ist die Fläche durch Feldsäume mit einzelnen Hecken oder Baumreihen umgeben. Im Süden bildet eine Viehweide einen deutlichen Wandel des Landschaftsbildes bis zur Hofstelle im Norden des Ortsteils Stein.

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“, da Bebauungspläne aber dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen, wird im Anschluss des Bauleitverfahrens eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung notwendig. Damit das Sondergebiet „Photovoltaik“ das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, ist eine besonders sorgfältige Gestaltung und Einbindung in die Umgebung erforderlich. In der Landschaftsbildbewertung ist das Planungsgebiet in die Bewertungsklasse III (mittlerer Erholungswert) eingeordnet. Da ein Großteil des Gemeindegebietes von Tiefenbach ohne eine Belastung für das Landschaftsbild (sehr hoher Erholungswert) bewertet ist, können positive Kriterien, wie die örtliche Randsituation zur Verhinderung einer Zersiedelung, die Ausnutzung des Geländeverlaufs zur Einbindung in die Landschaft oder ein naher Einspeisepunkt den Standort der Anlage rechtfertigen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, der Freiflächenphotovoltaikanlage für aktuelle Anforderungen genügend Rechtssicherheit zu geben, Investitionen zu ermöglichen und den weiteren Bestand zu sichern, dazu erlässt die Gemeinde Tiefenbach einen Leitfaden zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Tiefenbach liegt nördlich des Oberzentrums Cham und zwischen den Mittelzentren Waldmünchen und Oberviechtach und ist durch die Staatsstraße St 2400 zur Bundesstraße B 22 hervorragend an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die aufstrebende Gemeinde Tiefenbach beabsichtigt durch die Erhöhung der notwendigen Sondergebietsflächen die Ziele des Regionalplanes zu verwirklichen.

Die geplante 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tiefenbach zur Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist durch die angeführten Gründe mehr als gerechtfertigt.

1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet Sondergebiet „Photovoltaik“ in Stein für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tiefenbach liegt in der Gemarkung Katzelsried und umfasst eine Fläche von ca. 5,52 ha.

Die Flurnummer 295 und Teilflächen der Flurnummern 355 und 362/2 der Gemarkung Katzelsried sind Bestandteil des Planungsgebietes und sollen durch die geplante Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet (SO) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO „Photovoltaik“ ausgewiesen werden.

Im Planteil A ist der derzeit rechtsverbindliche Flächennutzungsplan, begrenzt auf das Planungsgebiet mit Umgriff, dargestellt.

1.3 übergeordnete Planungen

1.3.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

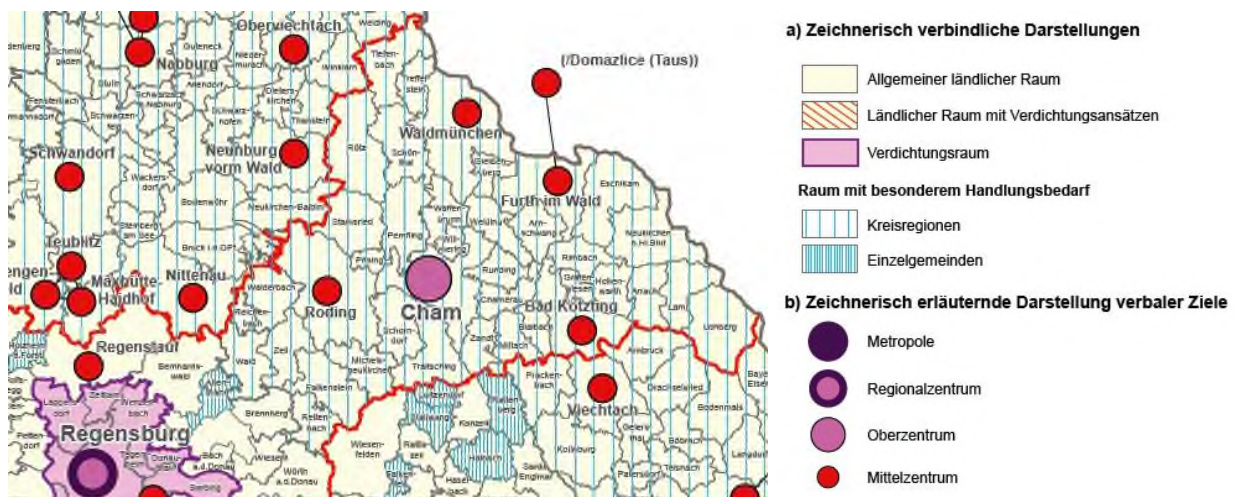


Abb. 2: Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018, Auszug Strukturkarte

Tiefenbach ist gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 als allgemein ländlicher Raum dargestellt und liegt in der Region 11 – Regensburg. Der gesamte Landkreis Cham und somit auch die Gemeinde Tiefenbach ist als Raum mit besonderem Handlungsbedarf ausgewiesen.

Ziel des LEP ist es, gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in Bayern zu schaffen. Deshalb wurden u.a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) im LEP 2018 formuliert:

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

Ziel: *In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.*

Grundsatz: *Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.*

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

Ziel: Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

Ziel: Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Grundsatz: Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

1.1.3 Ressourcen schonen

Grundsatz: Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.2 Klimawandel

1.2.1 Klimaschutz

Grundsatz: Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- *die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,*
- *die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbaren Energien sowie*
- *den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.*

1.2.2 Anpassung an den Klimawandel

Grundsatz: Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Grundsatz: In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.

2.1.3 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte

Ziel: Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch die Zentralen Orte zu gewährleisten. Höherrangige Zentrale Orte haben auch die Versorgungsfunktion der darunter liegenden zentralörtlichen Stufen wahrzunehmen.

Grundsatz: Mittelzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten.

2.2.4 Vorrangprinzip

Ziel: Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei

- *Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,*
- *der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und*
- *der Verteilung der Finanzmittel*

soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.

5. Wirtschaft

5.1 Wirtschaftsstruktur

Grundsatz: Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

6. Energieversorgung

6.2 Erneuerbare Energien

Grundsatz: Freiflächenfotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Ziel: Freiflächenfotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. - Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsbestandteile zu. Das sollen Freiflächenfotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

7. Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

Grundsatz: Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Ziel: Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Grundsatz: In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Grundsatz: Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

Ziel: In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

Grundsatz: Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume

Grundsatz: Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen

- Gewässer erhalten und renaturiert,*
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und*
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.*

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

Grundsatz: Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

Ziel: Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

1.3.2 Regionalplan

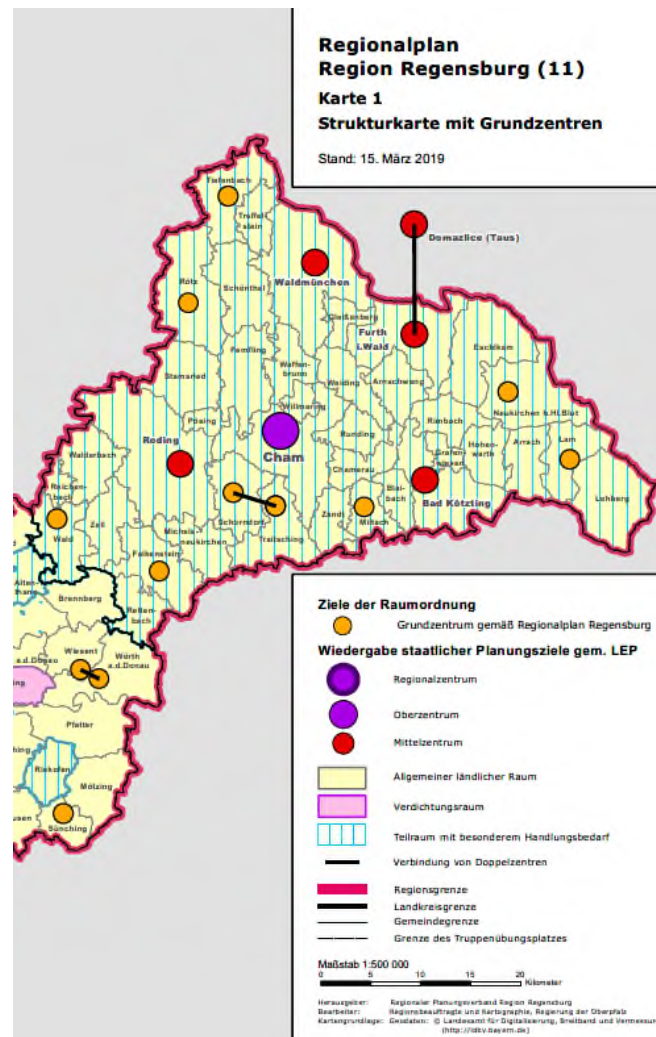


Abb. 3: Regionalplan 11 – Regensburg, Auszug Raumstrukturkarte

Die Gemeinde Tiefenbach befindet sich gem. der Gliederung Bayerns in der Region 11 – Regensburg. Bedingt durch die Grenznähe zur Tschechischen Republik gehört sie zu den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden sollen.

In der zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg vom 26. Januar 2011 (in Kraft getreten am 01. März 2011) ist die Gemeinde Tiefenbach als ländlicher Teilraum bestimmt, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Potenzielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie des Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

2. SACHBEREICHE

2.1 Lage im Naturraum

Das Untersuchungsgebiet liegt nach Ssymank in der naturräumlichen Haupteinheit „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ und in die Naturraum-Untereinheiten „Vorderer Oberpfälzer Wald“ (Quelle: LfU).

Der Vorderer Oberpfälzer Wald ist vom Wechsel hügeliger Waldlandschaften mit geologisch bedingten Senken geprägt und schließt sich im Westen an die Mittelgebirgslandschaft an. Die Ausläufer des Hügellandes erstrecken sich von der mittleren Oberpfalz bis nach Roding. Die gestuften und bewaldeten Höhen erreichen bis zu 500 m ü .NHN. Wie in der Bodengewässer Bucht - als ein Teil des Oberpfälzer Hügellandes- findet man hauptsächlich arme Sandböden.

Die Hanglagen werden in der Regel forstwirtschaftlich genutzt. Nur auf flacheren Teilen und in Bachnähe liegen Weiler und Einzelhöfe. Typisch für die relativ ebenen Bereiche der Senken ist die Agrarlandschaft bzw. Auenbereiche entlang von Flüssen und Bächen. Aus bisher unbekanntem Gründen blieben diese Gebiete von tektonischen Hebungsvorgängen verschont. Sie waren Ablagerungsraum für den Verwitterungsschutt der angehobenen Gebiete. Die Landschaft ist reich an Bächen, die häufig ihren Ursprung in den Waldbereichen des Oberpfälzer Waldes haben. Ökologisch bedeutsam sind dabei vor allem die naturnahen Feuchtlebensräume entlang der Schwarzach im Bereich Tiefenbach (Auenprojekt Schwarzach Biberbach) und im Bereich des Perlsees.

2.2 Verkehrsräumliche Lage

Das Planungsgebiet wird über die Ortsstraße nach Stein und dort an die Staatsstraße St 2400 nach Süden zur Bundesstraße B 22 Cham - Weiden erschlossen.

2.3 Naturschutz- und Landschaftspflege

Das Planungsgebiet liegt in keinem Naturschutzgebiet, das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ ist Bestandteil des Planungsgebietes. Kartierte Biotope befinden sich erst in der weiteren Umgebung zum Planungsgebiet.

Der Standort der Anlage wurde so gewählt, dass der nach Süden und Osten leicht abfallende Höhenrücken eine Fernwirkung der Photovoltaikmodule nicht zulässt. Wald, Feldgehölze und Hecken rahmen die Anlage zusätzlich ein und tragen dazu bei, die Anlagenteile in die Landschaft einzubinden. In der Landschaftsbildbewertung ist das Planungsgebiet in die Bewertungsklasse III (mittlerer Erholungswert) eingeordnet.

Die Anlage wird von einem Flurweg durchkreuzt, auf dem Flurweg verläuft der örtliche Wanderweg „Auwiesenpfad Tb5“, der über die Ortsteile „Stein“, „Grubmühle“ und „Witzelsmühle“ zum Silbersee führt und dort vom Staudamm mit wunderbaren Ausblicken entlang des Sees nach „Stein“ zurückkehrt.

2.4 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächen sind von der Flächennutzungsplanänderung betroffen.

2.5 Forstwirtschaft

Forstwirtschaftliche Flächen sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

2.6 Flächen für Schutzmaßnahmen

Unter Schutz stehende Landschaftsteile sind von der geplanten Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

3. UMWELTBERICHT

3.1 Einführung

In der Gemeinde Tiefenbach sollen durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes dringend benötigte Flächen für ein Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden.

Am nördlichen Rand des Ortsteils „Stein“ liegt das Planungsgebiet. Im Osten, Süden und Westen des Planungsgebietes grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, im Norden eine forstwirtschaftliche Nutzung.

Als umweltrelevante Ziele sind neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen und der Immissionsschutz-Gesetzgebung insbesondere ökologisch optimierte Lösungen der Freianlagen in Verbindung mit dem bestehenden Landschaftsgebiet und Biotopflächen zu nennen.

3.2 Bestandserfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

3.2.1 Schutzgut Wasser

Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist durch das geplante Sondergebiet nicht zu erwarten. Der Versiegelungsgrad wird hier bei max. 0,5 anzusiedeln sein. Die bisher weitgehend unbeeinträchtigte Versickerung der Niederschläge auf den landwirtschaftlichen Flächen bleibt unbeeinträchtigt.

Aufgrund der breitflächigen Versickerung auf den unversiegelten Flächen sind im Planungsgebiet Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

3.2.2 Schutzgut Mensch

Das Gebiet ist durch Lärmemissionen durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Eine Erhöhung des Verkehrslärms durch die Neuanlage von Verkehrswegen ist in einem geringen Umfang zu erwarten.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie Bedeutung in der Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

3.2.3 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Nicht vorhanden.

3.2.4 Schutzgut Boden

Durch die Umwandlung von landwirtschaftlichem, intensiv genutztem Grünland in Sondergebietsflächen und die damit verbundene Beibehaltung bzw. Umwandlung in Extensivgrünland mit naturnahen Wegen sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

3.2.5 Arten und Lebensräume

Der Geltungsbereich ist durch intensive Grün- / Ackernutzung geprägt. Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“. Im Westen und Osten wird das Planungsgebiet teilweise von Gehölzstrukturen lanciert.

Eine spezielle Lebensraumfunktion für Tier und Pflanzenarten wird nicht weiter beeinträchtigt, der IST-Zustand bleibt erhalten bzw. wird durch die Umwandlung in Extensivgrünland verbessert; auf eine spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung (saP) kann somit verzichtet werden. Streng geschützte Arten nach der Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind nicht gegeben.

Im Hinblick auf Beachtung des gesetzlichen Gebotes zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen als geringe Erheblichkeit einzustufen. Bei der Grünordnung werden heimische Gehölze verwendet.

3.2.6 Schutzgut Landschaftsstruktur und Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Vorderer Oberpfälzer Wald“.

Der Vordere Oberpfälzer Wald ist vom Wechsel hügeliger Waldlandschaften mit geologisch bedingten Senken geprägt und schließt sich im Westen an die Mittelgebirgslandschaft an.

Die Hanglagen werden in der Regel forstwirtschaftlich genutzt. Nur auf flacheren Teilen und in Bachnähe liegen Weiler und Einzelhöfe. Typisch für die relativ ebenen Bereiche der Senken ist die Agrarlandschaft bzw. Auenbereiche entlang von Flüssen und Bächen.

Die geplante Flächennutzungsplanänderung stellt einen geringen Eingriff in das Landschaftsbild der für das Gebiet typischen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft dar. Es werden Festsetzungen zum Erhalt und Schutz des Landschaftsbildes getroffen.

3.2.7 Schutzgut Luft und Klima

Die Höhenlage des Planungsgebietes bedingt als Grünland die Entstehung von Warmluft die abends abkühlt und in die tieferen Lagen in Richtung „Stein“ abfließt. Der Kaltluftabfluss in Richtung Süden (Inversionsklima) wird nicht eingeschränkt.

Durch die Höhenlage besteht eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffanreicherungen im bodennahen Bereich (Inversionswetterlagen).

3.2.8 Schutzgut Fläche

Landwirtschaftlich genutzte Flächen gehen durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikfläche verloren, da die zeitliche Begrenzung der Nutzung im Sondergebiet begrenzt ist, werden nach dem Rückbau der Anlage die Flächen wieder der Landwirtschaft oder für eine andere Nutzung zur Verfügung gestellt. Im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde Tiefenbach wird eine rechtliche Sicherung zum Rückbau der Anlage nach 25 Jahren festgesetzt.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, wie sie durch die geplante Flächennutzungsplanänderung entstehen, werden durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen möglichst geringgehalten. Unvermeidbare Eingriffe werden so weit als möglich reduziert. Hierzu dienen vor allem die Eingrünung des Planungsgebietes und eine Beibehaltung der gegenwärtigen Säume, Hecken und Baumreihen.

3.3.1 Schutzgut Wasser

- Örtliche Versickerung durch wasserdurchlässige Wege und Abführung des Oberflächenwasser in das Extensivgrünland,
- Vermeidung von Grundwasseranschnitten

3.3.2 Schutzgut Mensch

- Die Fahrwege und Parkplätze sind geschottert oder als Schotterrasen ausgeführt.

3.3.3 Schutzgut Boden

- Größtmögliche Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Schraub- und Rammfundamente

3.3.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

- Verwendung von Vogelschutz- und Vogelnährgehölzen in der Eingrünung
- Bei Einzäunungen eine Bodenfreiheit von mind. 20 cm einhalten, damit Wechselbeziehungen von Kleintieren zur freien Landschaft gefördert werden können.
- Bepflanzung der Eingrünungen mit freiwachsenden Sträuchern

3.3.5 Schutzgut Landschaftsstruktur und Landschaftsbild

- Landschaftliche Einbindung durch eine dichte Sichtschutzpflanzung an den Rändern des Planungsgebietes
- Vermeidung von Abgrabungen und Auffüllungen

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Auswirkungen der mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt mit den Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit
Kultur und Sachgüter	nicht betroffen
Boden	geringe Erheblichkeit
Arten und Lebensräume	geringe Erheblichkeit
Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	mittlere Erheblichkeit